

Die Auswirkungen der Präklusions-Rechtsprechung des EuGH auf das Bauplanungsrecht

Prof. Dr. Ute Mager Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht Universität Heidelberg



- Die EuGH-Entscheidung C 137/14 vom 15.10.2015 und ihre Folgen
- Die Geltung der UVP-Richtlinie für Bauleitpläne
- Zur Vereinbarkeit der bauplanungsrechtlichenPräklusionsvorschriften mit Art. 11 UVP-RL
- v. Die neuen Regelungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes für Bauleitpläne
- v. Zusammenfassung und Fazit



1. **Inhalt** der EuGH-Entscheidung C 137/14 vom 15.10.2015:

Unionsrechtswidrigkeit von

§ 2 Abs. 3 UmwRG und

§ 73 Abs. 4 VwVfG

wegen Verstoßes gegen Art. 11 Abs. 1 und 3 UVP-RL bzw.

Art. 25 Abs. 1 und 3 Industrieemissionen-RL

Vergleichbare Vorschriften in

§ 9 Abs. 1 S. 3 UVPG

§ 10 Abs. 3 BlmSchG

§ 7 Abs. 1 Atomrechtliche Verfahrensverordnung

u.a.



2. **Folgen** der EuGH-Entscheidung C 137/14 vom 15.10.2015:

Gesetz zur Anpassung des UmwRG und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.5.2017 (dazu BT-Drs. 18/9526)

- Anderung der genannten Vorschriften in eine reine Verfahrenspräklusion oder Einschränkung des Anwendungsbereichs
- Aufhebung von § 47 Abs. 2a VwGO und des entsprechenden Verweises in § 3 Abs. 3 S. 2 und der Fehlerfolgenregelung in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 BauGB



Folgen der EuGH-Entscheidung C 137/14 vom 15.10.2015:
 Vorlagebeschluss des BVerwG vom 14.03.2016
 Az. 4 CN 3.16

Ist Art. 11 UVP-RL so auszulegen, dass die Vorschrift einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen Rechtsverstoß bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Planaufstellungsverfahren für unbeachtlich erklärt, wenn dieser Verstoß trotz entsprechender Belehrung nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntgabe des Plans gegenüber der Gemeinde gerügt worden ist und für den Bebauungsplan die Bestimmungen der UVP-Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gelten?

d.h.: Ist § 215 BauGB unionsrechtskonform?



Geltung der UVP-Richtlinie für Bauleitpläne

- UVPG Anlage 3 Nr. 1.8: SUP für Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 BauGB
- Anders als Art. 11 UVP-RL enthält die SUP-RL keine Regelungen zum Rechtsschutz
- Dies entspricht der Unterscheidung zwischen Projekten und Plänen in Art. 6 (Projekte) und 7 (Pläne) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 (Projekte) und Abs. 3 (Pläne) der Aarhus-Konvention
- [Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 Aarhus-Konvention fordern auch unterschiedlichen gerichtlichen Prüfungsumfang

Projekte: alle relevanten Vorschriften

Pläne : nur die umweltrelevanten Vorschriften]



Geltung der UVP-Richtlinie für Bauleitpläne

Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie verlangt UVP für die "Genehmigung von Projekten"

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG verlangt UVP für: "Bebauungspläne, durch welche die Zulässigkeit von bestimmen Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll" ->



Geltung der UVP-Richtlinie für Bauleitpläne

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG:

- B-Pläne, die Planfeststellungsbeschlüsse ersetzen
- Vorhabenbezogene B-Pläne
- Angebotsplanung (hM.+)
- Flächennutzungspläne iSd. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB? Nicht vom Wortlaut erfasst!



III. Vereinbarkeit der bauplanungsrechtlichen Präklusionsvorschriften mit Art. 11 der UVP-RL

- § 47 Abs. 2a VwGO nicht mehr erörterungsbedürftig wegen
 Aufhebung
- Vereinbarkeit der Verfahrenspräklusion des § 3 Abs. 3 Satz
 2 iVm. § 4a Abs. 6 BauGB mit Art. 11 UVP-RL?
 Reine Verfahrenspräklusion
- Vereinbarkeit des § 214 BauGB mit Art. 11 UVP-RL?
 - Materielle Fehler (vgl. § 4 Abs. 1a UmwRG)
 - Formelle Fehler
- Vereinbarkeit der materiellen Präklusion des § 215 BauGB mit Art. 11 UVP-RL?



III. Vereinbarkeit der bauplanungsrechtlichen Präklusionsvorschriften mit Art. 11 der UVP-RL

Argumente des Bundesverwaltungsgerichts im Vorlagebeschluss:

- Zulässigkeit von verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren nach Art. 11 Abs. 4 UVP-RL und in diesem Rahmen Bestandskraft von Entscheidungen
- Satzungen werden nicht bestandskräftig. § 215 Abs. 1 BauGB entzieht aber bestimmte Fehler einer Kontrolle und hat damit eine der Bestandskraft vergleichbare Wirkung.
- Rechtssicherheit fordert diese Beschränkung, zumal Ablauf der Frist für die Normenkontrolle nicht zum Ausschluss der Überprüfbarkeit führt.
- Dies gilt insbesondere für Fälle neuer Erkenntnisse der Rechtsprechung.
- Kein Verstoß gegen Äquivalenz- oder Effektivitätsgrundsatz



III. Vereinbarkeit der bauplanungsrechtlichen Präklusionsvorschriften mit Art. 11 der UVP-RL

Weiteres Argument:

Die beanstandeten Vorschriften betrafen die materielle Präklusion wegen Unterlassens von Einwendungen zu einem Zeitpunkt vor der Verwaltungsentscheidung.

§ 215 BauGB betrifft eine materielle Präklusion wegen Unterlassens nach Erlass der Entscheidung.

Der EuGH hat vergleichbare Präklusionen in verschiedenen Zusammenhängen im Interesse der Rechtssicherheit akzeptiert.



Anwendungsbereich:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1: Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 UVPG, dort Nr. 3 -> UVP-pflichtige **Bebauungspläne**

§ 1 Abs. 4 (neu): Pläne und Programme nach § 2 Abs. 5 UVPG, für die Pflicht zur Durchführung einer SUP bestehen kann (mit Ausnahme von Gesetzen), d.h. nicht UVP-pflichtige Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und Raumordnungspläne sind erfasst.



Rechtsbehelfe von Vereinigungen:

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a): bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen genügt das Recht zur Beteiligung

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b): bei sonstigen Plänen und Programmen ist Äußerung in der Sache im Verfahren erforderlich



Verfahrensfehlerfolgen

§ 4 Abs. 2 verweist für UVP-pflichtige Bebauungspläne auf die §§ 214, 215 BauGB.

§ 4 Abs. 4 ordnet durch Verweis die Geltung der §§ 214, 215 BauGB auch für SUP-pflichtige Flächennutzungspläne an.

Missbräuchliches Verhalten

§ 5 schließt Einwendungen aus, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.



§ 6 Klagebegründungsfrist

10 Wochen ab Klageerhebung, es sei denn Beteiligung im Verfahren war nicht möglich oder hinreichende Entschuldigung



§ 7 Sonderregelungen

§ 7 Abs. 2 Eröffnung der Überprüfung von SUP-pflichtigen Flächennutzungsplänen

Voraussetzungen für Rechtsbehelfe von Vereinigungen:

§ 2 Abs. 1 Nr. 3b) UmwRG: Äußerung im Verfahren

§ 2 Abs. 1 S. 2 UmwRG: Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UmwRG: Erfolg setzt Verstoß gegen umweltbezogene Vorschriften voraus

§ 7 Abs. 3 materielle Präklusion für SUP-pflichtige Pläne und Programme mit Ausnahme von Bebauungsplänen



V. Zusammenfassung und Fazit:

- Die Verfahrenspräklusion gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 iVm. § 4a Abs. 6 BauGB ist unionsrechtskonform.
- § 215 BauGB ist ebenfalls unionsrechtskonform.
- § 5 UmwRG tritt an die Stelle von § 47 Abs. 2a VwGO.
- SUP-pflichtige Flächennutzungspläne können gemäß § 7 Abs. 2 von Vereinigungen unter den Bedingungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3b und Satz 2 sowie Abs. 4 Nr. 2 UmwRG auf den Verstoß gegen umweltbezogene Vorschriften gerichtlich überprüft werden. Für sie gilt gemäß § 7 Abs. 3 UmwRG eine materielle Präklusion.
- Für Bebauungspläne bleibt es unabhängig von der Frage der UVP- oder SUP-Pflicht bei der Anwendung von § 5 UmwRG.